

Benötigte Unterlagen zur Beantragung einer Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE gemäß § 4 Fahrlehrergesetz (FahrIG)

- Formloser Antrag mit Angabe der beantragten Klasse, Datum und eigenhändiger Unterschrift **(Original)**
- Gültiger amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt (Personalausweis oder Pass; Mindestalter = 21 Jahre!) **(Kopie)**
- gültiger, nach dem 01.01.1999 ausgestellter Kartenführerschein der Klasse BE sowie Besitz der Klasse B seit mindestens drei Jahren! **(Kopie)**
- Lebenslauf mit Datum und eigenhändiger Unterschrift **(Original)**
- Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachtest; Sprachniveau der Kompetenzstufe C1). Sollte sich erst im Rahmen Ihrer Ausbildung herausstellen, dass Ihre Kenntnisse der deutschen Sprache zur Erlangung der Fahrlehrerlaubnis nicht ausreichen, wird das Antragsverfahren bis zum Nachweis der entsprechenden Kenntnisse (Sprachtest, Sprachniveau der Kompetenzstufe C1) ausgesetzt! **(Original)**
- Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder Nachweis über eine gleichwertige Vorbildung (s. Rückseite) **(Original)**
- Bescheinigung einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Anmeldung und Dauer der Ausbildung zum Fahrlehrer nach § 7 FahrIG (Ausbildungsvertrag) **(Kopie)**
- Zeugnis oder Gutachten über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung gemäß § 11 (9) Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in Verbindung mit Anlage 5 FeV (ärztliches Gutachten; darf bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein! s. Rückseite) **(Original)**
- Bescheinigung oder Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen gemäß § 12 (6) FeV in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2 FeV (Bescheinigung des Arztes nach Anlage 6 Nr. 2.1 FeV oder Zeugnis des Augenarztes nach Anlage 6 Nr. 2.2 FeV; darf bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein! s. Rückseite) **(Original)**
- Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf (s. Rückseite)
- Aktuelle Auskunft aus dem FAER (wird vom SVA beantragt; Kosten: 3,30 €)
- Antragsgebühr in Höhe von 41,90 €
- Vertrag über die Fahrlehrerausbildung in einer Ausbildungsfahrschule (muss erst eingereicht werden, wenn die befristete Fahrlehrerlaubnis erteilt wird!) **(Original)**
- Gebühr für die Erteilung oder Versagung einer Ausnahmegenehmigung nach § 54 FahrIG in Höhe von 52,30 €
(fällig bei Erteilung oder Versagung der Ausnahme!)
-

→ **Abgeschlossene Berufsausbildung**

Die erforderliche abgeschlossene Berufsausbildung muss in einem gemäß § 4 Berufsbildungsgesetz in der BRD anerkannten Ausbildungsberuf absolviert worden sein. Der Abschluss wird nur durch das Bestehen der vorgesehenen Prüfung (§ 37 Berufsbildungsgesetz) erreicht.

→ **Gleichwertige Vorbildung**

Als Nachweis über eine gleichwertige Vorbildung kann gelten:

In der BRD anerkannter höherer Schulabschluss, z. B. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die Fachschulreife, der Abschluss einer mind. zweijährigen Handelsschule, der Abschluss einer mind. einjährigen höheren Handelsschule nach Realschulabschluss, Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn des mittleren (öffentlichen) Dienstes oder der Erwerb einer entsprechenden Befähigung bei der Bundeswehr (Unteroffizier oder Maatprüfung)

→ **Erweitertes Führungszeugnis**

Das Führungszeugnis im Sinne des § 30 a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (erweitertes Führungszeugnis) ist im Bürgerbüro zu beantragen.

Dafür ist im Bürgerbüro eine Bescheinigung vorzulegen, die Sie bei mir unter Vorlage Ihres Personalausweises oder Passes erhalten.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

→ **Ärztliches Zeugnis oder Gutachten**

→ **Bescheinigung oder Zeugnis über das Sehvermögen**

Der Antragsteller muss durch ein ärztliches Zeugnis oder Gutachten nachweisen, dass er die an einen Bewerber um eine allgemeine Fahrerlaubnis der Klasse C1 gestellten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung erfüllt.

Der Antragsteller muss durch eine augenärztliche Bescheinigung oder ein augenärztliches Zeugnis nachweisen, dass er die an einen Bewerber um eine allgemeine Fahrerlaubnis der Klasse C gestellten Anforderungen an das Sehvermögen erfüllt.

Das ärztliche Zeugnis oder Gutachten sowie die augenärztliche Bescheinigung oder das augenärztliche Zeugnis dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

Die Nachweise über die körperliche und geistige Eignung sowie über das Sehvermögen können auch durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31.12.1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen der Klassen C1, C1E, C, CE D1, D1E, D oder DE erbracht werden (Besitzstand durch Altfahrerlaubnis Klasse 3 reicht nicht aus!)

→ **Kenntnisse der deutschen Sprache**

Der Bewerber muss über die für die Ausübung der Berufstätigkeit als Fahrlehrer erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Das Erfordernis ausreichender Sprachkenntnisse gilt bei **allen** Bewerbern um eine Fahrlehrerlaubnis. Die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Sprachtest abhängig gemacht werden. Gegebenenfalls kann das Verfahren auch ausgesetzt werden, bis der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht ist. Bei der Prüfung der deutschen Sprache ist ein Sprachniveau der Kompetenzstufe C1 zu verlangen. Dies ist vor dem Hintergrund der Anforderungen an die beruflichen Fähigkeiten eines Fahrlehrers als angemessen zu betrachten.